



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 37 Sonderdruck

Jahrgang 39
31. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Einundzwanzigster Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 2023 -, und des § 6 Abs. 1 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296) - SGV. NRW. 641 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 18. Dezember 2013 folgender Einundzwanzigster Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Nachtrag vom 29. April 2010 (Abl. MG S. 71), erlassen:

Artikel 1

1. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Behindertenbeauftragter“ durch das Wort „Inklusionsbeauftragter“ und in § 16 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 das Wort „Behindertenbeauftragte“ durch das Wort „Inklusionsbeauftragte“ ersetzt.
2. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Über die Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern, die bei der Gebäudereinigung der Stadt Mönchengladbach beschäftigt sind, entscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, die Betriebsleitung der Gebäudereinigung der Stadt Mönchengladbach.“
3. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Oberbürgermeister führt die

Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören insbesondere die Entscheidung über

- a) Stundung, Zahlungsvereinbarung und befristete Niederschlagung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und sonstigen Geldforderungen,
- b) die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Gebühren, Beiträgen, Steuern und sonstigen Geldforderungen gemäß Ziffer 10 Abs. 3 der Dienstanweisung nach § 31 GemHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung der Stadt Mönchengladbach, sofern eine Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen nicht gegeben ist,
- c) den Verzicht von Gebühren, Beiträgen, Steuern sowie sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR,
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken. Der Rat behält sich die Entscheidung vor, sofern das Geschäft seinem Wert nach 250.000,00 EUR übersteigt oder in dem Vertrag besondere städtebauliche Regelungen vereinbart werden und diese nicht Gegenstand der Beschlussfassung des Rates oder des Planungs- und Bauausschusses waren.“

4. § 20 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese

Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Zwanzigster Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 2023 -, und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den

Zwanzigsten Nachtrag vom 29. April 2010 (Abl. MG S. 71), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 18. Dezember 2013 folgender Zwanzigster Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 19. September 1994 (Abl. MG S. 247), zuletzt geändert durch den Neunzehnten Nachtrag vom 14. März 2013 (Abl. MG S. 51), erlassen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Ausschuss entscheidet als Betriebsausschuss in den Angelegenheiten, für die er entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung und nach der „Betriebsatzung für die Gebäudereinigung der Stadt Mönchengladbach“ zuständig ist.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Betriebsatzung für die Gebäudereinigung der Stadt Mönchengladbach

vom 19. Dezember 2013

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 2023 -, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296) - SGV. NRW. 641 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 18. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes

(1) Die städtische Gebäudereinigung ist eine Einrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung ohne Rechtspersönlichkeit und wird entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe (§§ 107 Abs. 2 Satz 2, 114 der Gemeindeordnung) und dieser Betriebsatzung geführt.

(2) Betriebszweck ist die Reinigung und Pflege von eigenen und angemieteten städtischen Verwaltungsgebäuden, Schulgebäuden, Sportstätten, Kindertageseinrichtungen und Gebäuden mit sonstigen städtischen Einrichtungen durch eigene Bedienstete oder fremde Dienstkräfte.

(3) Der Betrieb führt den Namen „Gebäudereinigung der Stadt Mönchengladbach“ (GSM).

§ 2 Zuständigkeiten des Rates

Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.

§ 3 Betriebsausschuss

(1) Betriebsausschuss ist der vom Rat der Stadt im Rahmen der Zuständigkeitsordnung bestimmte Ausschuss.

(2) Für die Bildung, die Zusammensetzung, die Amtsdauer und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach und der Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach.

(3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nehmen der zuständige Beigeordnete und die Betriebsleitung teil. Der Stadtkämmerer ist zu den Sitzungen des Betriebsausschusses einzuladen.

(4) Die in Absatz 3 genannten Personen sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 4 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 - a) die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen (§ 5 Abs. 5 Satz 1, erster Halbsatz der Eigenbetriebsverordnung),
 - b) den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt (§ 5 Abs. 5 Satz 1, zweiter Halbsatz der Eigenbetriebsverordnung),
 - c) die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung),
 - d) die Stellungnahme zu Weisungen des Oberbürgermeisters an die Betriebsleitung, für deren Ausführung die Betriebsleitung die Verantwortung nicht übernehmen zu können glaubt (§ 6 Abs. 2 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung),
 - e) die Planung von Investitionsvorhaben, wenn die Kosten im Einzelfall 100.000,00 EUR übersteigen,
 - f) Änderungen der Planung von Investitionsvorhaben, wenn die Kosten im Einzelfall 50.000,00 EUR übersteigen,
 - g) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen, soweit der Wert im Einzelfall 100.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen
 - a) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung; eine erfolgsgefährdende Mehraufwendung liegt vor, wenn im Erfolgsplan von der Summe der veranschlagten Aufwendungen um mehr als 5 v. H. abgewichen wird,
 - b) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben gemäß § 16 Abs. 5 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung, sofern die Mehrausgabe 25.000,00 EUR oder 10. v. H. des Ansatzes für das Vorhaben im Vermögensplan überschreitet,
 - c) die Beschaffung von Anlagegütern im Wert von über 25.000,00 EUR im Einzelfall.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates der Stadt vor. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Oberbürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Gemeindeordnung gelten entsprechend. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist, der Oberbürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied (§ 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung).

§ 5 Stellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.

(2) Der Oberbürgermeister ist von der Betriebsleitung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Er kann von ihr Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen.

§ 6 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter, der vom Rat der Stadt bestellt wird. Für den Fall der Verhinderung des Betriebsleiters bestellt der Rat der Stadt einen Stellvertreter.

(2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle im täglichen Betrieb wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

(3) Die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass der Betrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet wird.

§ 7 Personalangelegenheiten

(1) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern liegt bei der Betriebsleitung.

(2) Die Betriebsleitung erstellt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die Arbeitnehmer des Betriebes.

(3) Die bei dem Betrieb beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich angegeben.

(4) Soweit der Betrieb Beamte beschäftigt, ist er von der Stadt gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freigestellt.

§ 8 Vertretung des Betriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung andere Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Namen des Betriebes mit dem Zusatz „Betriebsleitung“ ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. In den übrigen Angelegenheiten unterzeichnet die Betriebsleitung unter der Bezeichnung „Der Oberbürgermeister - Gebäudereinigung“ mit dem Zusatz „In Vertretung“. Die Bediensteten des Betriebes, die der Betriebsleitung nicht angehören, unterzeichnen „Im Auftrag“.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach § 64 der Gemeindeordnung gelten die vom Oberbürgermeister

erlassenen Regelungen entsprechend. Für die Unterzeichnung der Verfügungen bei Beschaffungen gelten die in der Vergabe- und Beschaffungsordnung für die Stadt Mönchengladbach (VBO) geltenden Regelungen entsprechend.

(2) Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsplan, Finanzplan und Zwischenbericht

(1) Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, ist von der Betriebsleitung aufzustellen und vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen; dieser leitet ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung weiter.

(2) Der Wirtschaftsplan wird unbeschadet des § 14 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung unverzüglich geändert, wenn

- a) im Erfolgsplan von der Summe der veranschlagten Erträge und Aufwendungen um mehr als 10 v. H. abgewichen werden muss,
- b) im Vermögensplan zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt der Stadt zum Ausgleich notwendig werden oder wenn die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 20 v. H. erhöht werden soll.

(3) Ferner erstellt der Betrieb einen mittelfristigen Finanzplan entsprechend § 18 der Eigenbetriebsverordnung.

(4) Schriftliche Zwischenberichte an den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes erstattet die Betriebsleitung vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Rechenschaft

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung weiterleitet.

§ 14 Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb regelt die Aufgaben der Buchhaltung, des Zahlungsverkehrs und der allgemeinen Rechnungslegung eigenständig; eine Einbindung in die städtische Finanzbuchhaltung erfolgt insofern nicht. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung Dritter bedienen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die

Gebäudereinigung der Stadt Mönchengladbach vom 6. April 2006 (Abl. MG S. 74) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) - SGV. NRW. 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom

18. Dezember 2013 verordnet:

§ 1

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach“ vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 223), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsverordnung vom 14. März 2013 (Abl. MG S. 53), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 27. April 2014

vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW. 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2013 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding, Waldhausen, Hehn, Holt, Hauptquartier, Rheindahlen-Land und Rheindahlen-Mitte am 27. April 2014 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-

nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 4. Mai 2014

vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW. 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2013 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Odenkirchen-West, Odenkirchen-Mitte und Sasserath am 4. Mai 2014 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- oder
Feiertagen in den Stadtteilen
der Stadt Mönchengladbach
am 15. Juni 2014**
vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2013 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1
Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 15. Juni 2014 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des

§ 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- oder
Feiertagen in den Stadtteilen
der Stadt Mönchengladbach
am 29. Juni 2014**
vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2013 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1
Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Rheydt und Schmölderpark am 29. Juni 2014 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- oder
Feiertagen in den Stadtteilen
der Stadt Mönchengladbach
am 7. September 2014**
vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbekanntmachung (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW. 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2013 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Hehn, Holt, Hauptquartier, Rheindahlen-Land, Rheindahlen-Mitte, Giesenkirchen-Nord, Schelsen und Giesenkirchen-Mitte am 7. September 2014 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- oder
Feiertagen in den Stadtteilen
der Stadt Mönchengladbach
am 14. September 2014**
vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbekanntmachung (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW. 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2013 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Rheydt und Schmölderpark am 14. September 2014 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- oder
Feiertagen in den Stadtteilen
der Stadt Mönchengladbach
am 12. Oktober 2014**
vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbekanntmachung (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW. 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2013 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding, Waldhausen und Wickrath-Mitte am 12. Oktober 2014 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 2. November 2014 vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV.

NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2013 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Rheydt und Schmölderpark am 2. November 2014 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 9. November 2014 vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2013 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding, Waldhausen, Odenkirchen-West, Odenkirchen-Mitte und Sasserath am 9. November 2014 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- oder
Feiertagen in den Stadtteilen
der Stadt Mönchengladbach
am 7. Dezember 2014**
vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW. 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2013 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding, Waldhausen, Hehn, Holt, Hauptquartier, Rheindahlen-Land, Rheindahlen-Mitte und Hardt-Mitte am 7. Dezember 2014 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- oder
Feiertagen in den Stadtteilen
der Stadt Mönchengladbach
am 14. Dezember 2014**
vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW. 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2013 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Rheydt, Schmölderpark und Wickrath-Mitte am 14. Dezember 2014 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des

§ 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Satzung
über die erste Verlängerung
einer Veränderungssperre in
Mönchengladbach
(Gebiet zwischen
Humboldtstraße,
Steinmetzstraße,
Breitenbachstraße und
Bahnkörper)
vom 19. Dezember 2013**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 18. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Humboldtstraße, Steinmetzstraße, Breitenbachstraße und Bahnkörper)“ vom 8. April 2013 (Abl. MG S. 77), die sich auf den Teil im Stadtbezirk Nord, Gebiet verlaufend von der nordwestlichen Hausecke des Gebäudes Humboldtstraße 20 in östlicher Richtung entlang der Steinmetzstraße bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 308 (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 21), weiter in Verlängerung dieser Linie über den Einmündungsbereich der Eickener Straße zur nordöstlichen Hausecke des Gebäudes Steinmetzstraße 110, von dort aus in östlicher Richtung entlang der Steinmetzstraße und weiterführend bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Hindenburgstraße 272, weiter folgend in südöstlicher Richtung entlang der Breitenbachstraße bis zur Schnittlinie der Straßenbegrenzungslinie mit der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Bahnkörpers, ab dort in südwestlicher Richtung entlang des Bahnkörpers bis zur südlichen Hausecke des Gebäudes Europaplatz 9, von hier aus entlang der südwestlichen Hauskante bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Europaplatz 9, weiter von dort aus entlang des Flurstückes des Europaplatzes bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Hindenburgstraße 202, dann in nordwestlicher Richtung über den Einmündungsbereich Hindenburgstraße bis zur südlichen Hausecke des Gebäudes Humboldtstraße 6 und von dort weitergehend in nordwestlicher Richtung bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Humboldtstraße 20 erstreckt, wird über den 28. Februar 2014 hinaus verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 28. Februar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 28. Februar 2015 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und

soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Fünfundvierzigster Nachtrag
zur Satzung der Stadt
Mönchengladbach über die
Entwässerung der
Grundstücke und den
Anschluss an die öffentliche
Abwasseranlage
(Entwässerungssatzung)
vom 19. Dezember 2013**

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 51 Abs. 2 Satz 2, 51 a Abs. 2 Satz 1, 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 2 und § 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) - SGV. NRW. 77 - wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt

Mönchengladbach vom 18. Dezember 2013 folgender Fünfundvierzigster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25. April 1984 (Abl. MG S. 169), zuletzt geändert durch den Vierundvierzigsten Nachtrag vom 5. Juli 2012 (Abl. MG S. 116), erlassen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie können bei der NEW AG, Abteilung Grundstücksentwässerung, 41061 Mönchengladbach, Voltastraße 2, Gebäude 4, Zimmer 109, eingesehen werden.“
2. In § 4 Abs. 3 Nr. 4 c) wird die Angabe „DIN 38 406 E 6“ durch die Angabe „EN ISO 5961:1995 (DEV E 19)“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die Zustands- und Funktionsprüfung von Abwasserleitungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.“

Artikel 2

Dieser Satzungenachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Neunzehnter Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die
Benutzung der
Abwasseranlagen der Stadt
Mönchengladbach
(Kanalbenutzungsgebühren-
satzung)**

vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2013 folgender Neunzehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührensatzung) vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 266), zuletzt geändert durch den Achtzehnten Nachtrag vom 20. Dezember 2012 (Abl. MG S. 233), erlassen:

Artikel 1

1. In § 5 wird die Angabe „14,56 v.H.“ durch die Angabe „15,01 v.H.“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Gebührensätze
(1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2014 jährlich
 1. bei Inanspruchnahme der Schmutzwasserentwässerung je Kubikmeter Frischwasser (öffentliche Wasserversorgung und Eigenförderung)
 - a) 2,29 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - b) 3,25 EUR für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,.
 2. bei Inanspruchnahme der Regenwasserentwässerung
 - a) für Niederschlagswasser je angefangenen Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche, von der Regenwasser dem Kanal zugeführt wird,
 - aa) 1,53 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - bb) 1,80 EUR für Gebührenschuldner, die keine Bei-

träge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

- b) für unverschmutztes Kühlwasser je Kubikmeter 2,22 EUR.

(2) Werden die Abwasseranlagen zulässigerweise zum Ableiten von Grundwasser in Anspruch genommen, beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter 0,64 EUR.“

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Sechster Nachtrag
zur Satzung der Stadt
Mönchengladbach über die
Beseitigung des Klärschlammes
aus Kleinkläranlagen**
vom 19. Dezember 2013

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - SGV NRW 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2013 folgender Sechster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 270), zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 20. Dezember 2012 (Abl. MG S. 234), erlassen:

Artikel 1

In § 12 Absatz 2 wird der Betrag „63,08 EUR“ durch den Betrag „63,53 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung der
Stadt Mönchengladbach zur
Abänderung der Fristen und
zur Durchführung der
Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen gemäß
§ 61 a Abs. 3 bis 7
Wassergesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen**
vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV: NRW. S. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 18. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die „Satzung der Stadt Mönchengladbach zur Abänderung der Fristen und zur Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 4. März 2010 (Abl. MG S. 34), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 13. Oktober 2011 (Abl. MG S. 187, ber. S. 219), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats-

beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Siebenunddreißigster Nachtrag
zur Satzung über die
Straßenreinigung und die
Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in
der Stadt Mönchengladbach
(Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung)**
vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) - SGV. NRW. 2061 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 18. Dezember 2013 folgender Siebenunddreißigster Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20. Dezember 1978 (Abl. MG S. 309), zuletzt geändert durch den Sechsenddreißigsten Nachtrag vom 14. März 2013 (Abl. MG S. 59), erlassen:

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „15,55 v.H.“ durch die Angabe „15,52 v.H.“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „60,63 v.H.“ durch die Angabe „60,60

v.H.“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird der Betrag „7,28 EUR“ durch den Betrag „7,27 EUR“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 5 Satz 3 werden der Betrag „0,69 EUR“ durch den Betrag „0,70 EUR“ und der Betrag „0,28 EUR“ durch den Betrag „0,29 EUR“ ersetzt.
5. Das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 zu dieser Satzung als Bestandteil gehörende Straßenverzeichnis wird gemäß der Anlage „Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses“ geändert.

Artikel 2

Dieser Satzungenachtrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses

Zeichenerklärung:	Reinigungsklasse 1 = wöchentlich einmalige Reinigung
-	Reinigungsklasse 2 = wöchentlich zweimalige Reinigung
-	Reinigungsklasse 3 = wöchentlich dreimalige Reinigung
-	Reinigungsklasse 4 = wöchentlich sechsmalige Reinigung
X	= Reinigungspflicht
-	= keine Reinigungspflicht
*	= nur Winterwartung im öffentl. Interesse
WW	= Winterwartung auf Gehwegen
Winterdienstklasse I	= Sofortpläne (höchste Priorität)
Winterdienstklasse II	= Allgemeinpläne (nachrangige Priorität)
WDK	= Winterdienstklasse
Anl.	= Anlieger

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs-Klasse	Reinigungspflichtiger				WDK
			Fahrbahn		Gehweg		
			Stadt	Anl.	Stadt	Anl.	
Ahren	Stichstraßen und Wohnwege	1					
Albert-Heisters-Straße	Flur 81, Flurstücke 139 u. 136 tlw.	1		X		X	
Alte Weberei	Flur 15, Flurstück 728 tlw.	1		X		X	
Am Goerespfad	Flur 43, Flurstücke 347, 349 und 348 tlw.	1		X		X	
Am Mittelkamp	einschließlich Verbindungsweg zur Hardter Waldstraße Flur 22, Flurstücke 200, 776, 778 tlw., 779 tlw., 780 tlw., 781 tlw., 818 und 819	1		X		X	
An den Hüren	Von Myllendonker Straße bis Hs.Nr. 191, außer Hs.Nr. 177 bis nördl. Seite Hs.Nr. 191	1	X			X	II
Bolksbuscherstraße	Stichstraße zwischen Hs.Nr. 94 und 101	1	X			X	II
Bröseweg	von Eickener Straße bis Alte Weberei 46, Flur 15, Flurstücke 751 und 729	1		X		X	
Drechslerstraße	Flur 14, Flurstück 1164 tlw.	1		X		X	
Europaplatz	Hs.Nr. 9 und 11, Flur 25, Flurstück 73	4	X			X	I
Güdderath	Verbindungsweg zur Marie-Juchacz-Straße bei Hs.Nr. 29, Flur 106, Flurstück 320 tlw.	1		X		X	
Harmoniestraße	Verbindungsweg zur Marktstraße, Flurstück 3199-26-389	4	X			X	II
Josef-Jentgens-Straße	Flurstücke 3200-6-771 und 772	1	X			X	II
Schreinerstraße	Flur 14, Flurstück 1472 tlw.	1		X		X	
Selma-Horn-Weg	Flur 14, Flurstücke 1335, 1337, 1338, 1340, 1341, 1348, 1546 tlw.	1		X		X	

Vierzehnter Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung - AbfS -) vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) - SGV. NRW. 74 -, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 18. Dezember 2013 folgender Vierzehnter Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung - AbfS -) vom 5. Mai 1997 (Abl. MG S. 138), zuletzt geändert durch den Dreizehnten Nachtrag vom 20. Dezember 2012 (Abl. MG S. 236), erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Soweit Abfälle von der Entsorgung nach dieser Satzung ausgeschlossen sind (Absatz 1) oder ausgeschlossen werden (Absatz 2), ist der Besitzer dieser Abfälle zur Entsorgung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes verpflichtet.“
2. § 11 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Verwertungszentrum Neuss, Lövelinger Straße 101, 41472 Neuss,“

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 18. Dezember 2013 beschlossen:

Neunzehnter Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2013

Die Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach vom 17. Dezember 1998 (Abl. MG S. 269), zuletzt geändert durch den Achtzehnten Nachtrag vom 4. Juli 2013 (Abl. MG S. 158), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abfallsammelstellen Heidgesberg und Luisental, die Abfallaufbereitungsanlage Mönchengladbach-Rheindahlen, die Abfalldeponie Brüggen II des Kreises Viersen, das Verwertungszentrum Neuss und die Müllverbrennungsanlagen Krefeld und Düsseldorf können nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung - AbfS -) und dieser Ordnung benutzt werden.“

2. In § 2 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Abfalldeponie Lüttelforst“ durch die Bezeichnung „Verwertungszentrum Neuss“ und die dazugehörige Angabe „montags bis freitags 7.00 bis 16.30 Uhr“ durch die Angabe „montags bis freitags 7.00 bis 19.00 Uhr“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu dem Verwertungszentrum Neuss sind Abfälle mit folgenden Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnis-Verordnung anzuliefern:

- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 20 02 02 Boden und Steine“

4. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Benutzung der Abfallaufbereitungsanlage Mönchengladbach-Rheindahlen, der Abfalldeponie Brüggen II, des Verwertungszentrums Neuss und der Müllverbrennungsanlagen Krefeld und Düsseldorf ist nur insoweit gestattet, als die Beseitigung

der angelieferten Abfälle dort zulässig ist.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abfalldeponie, Verwertungszentrum und Müllverbrennungsanlagen

(1) Bei der Abfalldeponie Brüggen II, dem Verwertungszentrum Neuss und den Müllverbrennungsanlagen Krefeld und Düsseldorf dürfen nur solche Abfälle angeliefert werden, die im abfallwirtschaftlichen Sinne einer Verwertung nicht zugeführt werden können. Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, alle Möglichkeiten des Recycling zu nutzen. Abfälle aus Haushaltungen bis 0,5 m³ werden nicht angenommen.

(2) Abfälle zur Beseitigung, die gewerbsmäßig befördert oder eingesammelt und befördert worden sind, dürfen bei der Abfalldeponie Brüggen II, dem Verwertungszentrum Neuss und den Müllverbrennungsanlagen Krefeld und Düsseldorf nur angeliefert werden, wenn eine gültige Beförderungserlaubnis im Sinne von § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dem Aufsichtspersonal vorgelegt wird.

(3) Vor und nach dem Abladen der Abfälle sind die Fahrzeuge zu wiegen, um das Gewicht der Abfälle festzustellen.“

6. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „187,48 EUR/t“ durch die Angabe „186,52 EUR/t“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „46,87 EUR/t“ durch die Angabe „41,03 EUR/t“ ersetzt.

8. § 7 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) für die Benutzung des Verwertungszentrums Neuss

- 17 01 01 Beton
 - sauber (Beton, Ziegel, Klinker, KS-Steine) bis Kantenlänge 1,50 m 10,00 EUR/t
 - sauber (Beton, Ziegel, Klinker, KS-Steine) bis Kantenlänge 3,00 m 18,00 EUR/t
 - sauber (Beton, Ziegel, Klinker, KS-Steine) Kantenlänge größer als 3,00 m auf Anfrage
 - Bauschutt mit Störstoffen (Gasbeton, Gips, Bims, Kunststoff, Holz o.ä.) 20,00 EUR/t
 - Gasbeton, Bims 25,00 EUR/t
- 17 01 02 Ziegel
 - sauber (Beton, Ziegel, Klinker, KS-Steine) bis Kantenlänge 1,50 m 10,00 EUR/t

- sauber (Beton, Ziegel, Klinker, KS-Steine) bis Kantenlänge 3,00 m 18,00 EUR/t
- sauber (Beton, Ziegel, Klinker, KS-Steine) Kantenlänge größer als 3,00 m auf Anfrage
- Bauschutt mit Störstoffen (Gasbeton, Gips, Bims, Kunststoff, Holz o.ä.) 20,00 EUR/t
- Gasbeton, Bims 25,00 EUR/t

17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik

- sauber (Beton, Ziegel, Klinker, KS-Steine) bis Kantenlänge 1,50 m 10,00 EUR/t
- sauber (Beton, Ziegel, Klinker, KS-Steine) bis Kantenlänge 3,00 m 18,00 EUR/t
- sauber (Beton, Ziegel, Klinker, KS-Steine) Kantenlänge größer als 3,00 m auf Anfrage
- Bauschutt mit Störstoffen (Gasbeton, Gips, Bims, Kunststoff, Holz o.ä.) 20,00 EUR/t
- Gasbeton, Bims 25,00 EUR/t

17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

- sauber (Beton, Ziegel, Klinker, KS-Steine) bis Kantenlänge 1,50 m 10,00 EUR/t
- sauber (Beton, Ziegel, Klinker, KS-Steine) bis Kantenlänge 3,00 m 18,00 EUR/t
- sauber (Beton, Ziegel, Klinker, KS-Steine) Kantenlänge größer als 3,00 m auf Anfrage
- Bauschutt mit Störstoffen (Gasbeton, Gips, Bims, Kunststoff, Holz o.ä.) 20,00 EUR/t
- Gasbeton, Bims 25,00 EUR/t

17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

- ohne Beimengungen 23,00 EUR/t
- mit Beimengungen (Bauschutt, Holz o.ä.) 32,00 EUR/t
- große Mengen (ab 100 t) auf Anfrage

- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- sauber, ohne Verunreinigungen, steinfrei (für die Rekultivierung) 5,00 EUR/t
 - mit Steinen (Bauschutt, Pflastersteine) 10,00 EUR/t
 - mit Verunreinigungen (z.B. Holz, Astwerk o.ä.) 20,00 EUR/t
 - große Mengen (ab 100 t) auf Anfrage
- 20 02 02 Boden und Steine
- sauber, ohne Verunreinigungen, steinfrei (für die Rekultivierung) 5,00 EUR/t
 - mit Steinen (Bauschutt, Pflastersteine) 10,00 EUR/t
 - mit Verunreinigungen (z.B. Holz, Astwerk o.ä.) 20,00 EUR/t
 - große Mengen (ab 100 t) auf Anfrage
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen 50,00 EUR/t

Für Anlieferungen unterhalb des Mindestgewichtes der Waage werden abweichend pauschale Entgelte erhoben. Die Position „17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen“ wird pauschal mit 20,00 EUR, alle anderen Positionen werden pauschal mit 10,00 EUR berechnet.“

9. In § 7 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) wird die Angabe „174,32 EUR/t“ durch die Angabe „173,02 EUR/t“ ersetzt.
10. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Zusätzlich zu den in den Absätzen 2 und 4 genannten Beträgen wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Für die in Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 Buchstaben b) und c) aufgeführten Benutzungen wird zudem ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 4,07 EUR/t erhoben. Abweichend hiervon wird die Höhe des Verwaltungskostenzuschlags für Anlieferungen bei der Abfallaufbereitungsanlage Mönchengladbach-Rheindahlen unterhalb von 400 kg pauschal mit 0,90 EUR je Anlieferung festgesetzt.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Sechzehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -)

vom 19. Dezember 2013

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 4, 6 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - SGV. NRW. 610 -, und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) - SGV. NRW. 74 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt

Mönchengladbach vom 18. Dezember 2013 folgender Sechzehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) vom 18. Dezember 1997 (Abl. MG S. 298), zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Nachtrag vom 20. Dezember 2012 (Abl. MG S. 237), erlassen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung der Abfallsammelstellen Heidgesberg und Luisental, der Abfallaufbereitungsanlage Mönchengladbach-Rheindahlen, der Abfalldeponie Brüggen II, des Verwertungszentrums Neuss sowie der Müllverbrennungsanlagen Krefeld und Düsseldorf werden privatrechtliche Entgelte nach der Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach erhoben.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt für den
- a) 25 I-Systemabfallbehälter jährlich 183,10 EUR
 - b) 35 I-Systemabfallbehälter jährlich 256,32 EUR
 - c) 50 I-Systemabfallbehälter jährlich 366,19 EUR
 - d) 770 I-Abfallgroßbehälter
 - aa) bei monatlicher Leerung jährlich 1.154,60 EUR
 - bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich 2.501,64 EUR
 - cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 5.003,28 EUR
 - dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 10.006,56 EUR
 - ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 96,22 EUR
- bei Behältergestaltung zusätzlich je Behälter monatlich 4,39 EUR
- e) 1.100 I-Abfallgroßbehälter
 - aa) bei monatlicher Leerung jährlich 1.649,43 EUR

bb) bei 14-tägiger Leerung
jährlich
3.573,77 EUR

cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung
jährlich
7.147,54 EUR

dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung
jährlich
14.295,08 EUR

ee) bei Entleerungen außerhalb
der festgelegten
Regelentleerungen je
Entleerung
137,45 EUR

bei Behältergestellung zusätzlich
je Behälter monatlich
4,39 EUR

f) 4.400 I-Abfallgroßbehälter je
Entleerung
535,38 EUR

g) 7.000 I-Abfallgroßbehälter je
Entleerung
851,74 EUR

(2) Nimmt der Gebührenschuldner für ein Grundstück die Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenkompostierung), wird ihm auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt die Abfallentsorgungsgebühr für den

a) 25 I-Systemabfallbehälter jährlich
134,44 EUR

b) 35 I-Systemabfallbehälter jährlich
188,22 EUR

c) 50 I-Systemabfallbehälter jährlich
268,89 EUR

d) 770 I-Abfallgroßbehälter

aa) bei monatlicher Leerung
jährlich
813,18 EUR

bb) bei 14-tägiger Leerung
jährlich
1.761,88 EUR

cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung
jährlich
3.523,76 EUR

dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung
jährlich
7.047,52 EUR

ee) bei Entleerungen außerhalb
der festgelegten
Regelentleerungen je
Entleerung
67,76 EUR

bei Behältergestellung zusätzlich
je Behälter monatlich
4,39 EUR

e) 1.100 I-Abfallgroßbehälter

aa) bei monatlicher Leerung
jährlich
1.161,68 EUR

bb) bei 14-tägiger Leerung
jährlich
2.516,97 EUR

cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung
jährlich
5.033,94 EUR

dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung
jährlich
10.067,89 EUR

ee) bei Entleerungen außerhalb
der festgelegten
Regelentleerungen je
Entleerung
96,81 EUR

bei Behältergestellung zusätzlich
je Behälter monatlich
4,39 EUR

f) 4.400 I-Abfallgroßbehälter je
Entleerung
373,38 EUR

g) 7.000 I-Abfallgroßbehälter je
Entleerung
594,01 EUR"

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist

gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister



Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service · Weierstraße 21 · 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 2757 · ISSN 0934 - 8964 -

Stadt Mönchengladbach, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

“Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach” - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.
